Vertrag

Für die Wartungs-, Reinigungs- und Inspektionsarbeiten, sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Laborabzügen, Sicherheitsschränken und Sicherheitsnotduschen – Augen und Körpernotduschen

Zwischen der:

Universität zu Köln
– der Kanzler –
Albertus Magnus Platz
50923 Köln

- Vertragsverantwortlich vertreten durch: Abteilung 64, Einkauf

- Ausführungsverantwortlich vertreten durch: Dezernat 5, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

nachstehend „Auftraggeber“ (AG) genannt,

und der Firma:

xxx
xxx
xxx

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Wartungs-, Reinigungs- und Inspektionsarbeiten, sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Laborabzügen, Sicherheitsschränken und Sicherheitsnotduschen – Augen und Körpernotduschen

2. Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Die Vergabeunterlagen mit dem Leistungsverzeichnis und allen Anlagen bzw. Arbeitskarten, einschließlich dieses Vertragsdokuments;
- das Angebot laut ausgefülltem Leistungsverzeichnis;
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B);
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) mit VOL/B;
- Verpflichtungen und Bedinungen des TESG (gültig ab 01.01.2027 und bei Veröffentlichung der Ausschreibung noch nicht in Kraft, jedoch zu berücksichtigen ab Vertragsbeginn)
- die Fremdfirmenrichtlinie der UzK

2.2 In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Leistungsbeschreibung und den Arbeitskarten beschriebenen Leistungen übertragen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind. Der Auftragnehmer darf den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung einschließlich der Dokumentation nicht erhöhen.

3.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist eine gesonderte Rechnung und eine entsprechende Dokumentation zu stellen. Auf eine Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.4 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen/auszuführen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte vor Ort einzusetzen. Die Termine der Ausführung sind mit AG im Vorfeld abzustimmen.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Betriebs- und Hilfsmittel (z.B. MSR-Bediengeräte und Messgeräte, Werkzeuge, Leiter, PSA) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel, Verschleißteile, Materialvorhaltung für Rufbereitschaft und das Material) zu stellen bzw. zu liefern. Es sind ausschließlich kalibrierte Messgeräte einzusetzen und auf Verlangen die entsprechenden Zertifikate auszuhändigen.

4.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Xxx (wird nach Zuschlagserteilung bekanntgegeben)
Abteilung 53. Technisches Gebäudemanagement
Fachbereich 53.2 Versorgungstechnik
Tel: +49 221 470-xxx
E-Mail xxx

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 3.1 und 3.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

4.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik, oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen, andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

5. Ausführung der Leistungen

5.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit

notwendig werdender Instandsetzungsleistungen, sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in Arbeitskarten, Arbeitsberichten, Statusberichten, Mängelberichten, Inventarlisten, Leistungsnachweisen, Protokollen und Bestands- und Verbrauchslisten, zu dokumentieren und diese nach erfolgter Leistungsausführung dem AG innerhalb von 14 Kalendertagen zu übergeben.
Die Mängelberichte bzw. Mängellisten und Handlungsempfehlungen sind vom AN am Tag der Ausführung an den AG unverzüglich zu übergeben.

5.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 3.3 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals, sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

5.3 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

5.4 Die Leistungen bzw. der Austausch der Verschleißteile, sind innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit der UzK durchzuführen.

6. Nachunternehmen

6.1 Der AN darf sich zur Leistungserbringung Dritter bedienen. Hierzu hat der AN dem AG den beabsichtigten Nachunternehmereinsatz im Voraus mindestens in Textform (E-Mail) anzuzeigen und die Eignung der Nachunternehmen nachzuweisen. Der AG wird den Nachunternehmereinsatz nur bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Fachkunde der benannten Nachunternehmer verweigern. Die Zustimmung des AG gilt für alle bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmen als erteilt, soweit deren Eignung für die benannten Tätigkeiten nachgewiesen ist.

6.2 Der AN verpflichtet sich, seine aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten an von ihm beauftragte Nachunternehmen zu übertragen, zu kontrollieren und die Einhaltung nachzuweisen. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmen an ein weiteres Unternehmen ist zwischen AN und Nachunternehmen abzustimmen und bedarf der Zustimmung des AG.

6.3 Der AN garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Nachunternehmen sowie im Fall einer etwaigen Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Nachunternehmens eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich, dem AG die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den AG über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

7. Vergütung und Abrechnung

7.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen Entgelte gemäß den im Leistungsverzeichnis angegebenen Beträgen. Diese Beträge beinhalten die folgenden Bestandteile, welche nicht zusätzlich abgerechnet werden können:

- die Leistungen laut Leistungsverzeichnis und den entsprechenden Anlagen laut den Ausschreibungsunterlagen

- die Lieferung benötigter Klein- und Ersatzteile bis zu einem Nettowert von 25 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile darüber hinaus werden gesondert vergütet)

- die Kosten für die (Werksatt-) Fahrzeuge, Kleingeräte, Hilfsmittel, PSA und Hilfsstoffe, Wegezeiten auf der Liegenschaft der UzK, Parkkosten und -gebühren (die Pflege und Instandhaltung der PSA ist im Vertragszeitraum sicherzustellen)

- die Kosten der laut Leistungsverzeichnis und den entsprechenden Anlagen laut Ausschreibungsunterlagen zu liefernden Materialien

- die vorzunehmenden Entsorgungskosten laut den gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen

- alle sich aus der Leistung ergebenden Nebenkosten wie Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden

7.2 Leistungen nach § Nr. 3.3 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:	Obermonteur	Xx,xx €
	Monteur	Xx,xx €
	Service-/Techniker	Xx,xx €
	Helfer	Xx,xx €

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (Überstunden):

		…..……%
	Nacht-/Schichtarbeit	……%
	Sonn-/ Feiertagsarbeit	……%
Fahrtkosten (An- und Abfahrt):	xxx	€/Auftrag
Entfernung Einsatzort – nächstgelegene Niederlassung	Xx	km

km- Pauschale pro Fahrtkilometer x,xx €/km

(für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet)

7.3 Die Vergütung nach Nr. 7.1 und 7.2 ist – ausschließlich der Umsatzsteuer – für die Dauer von 12 Monaten ab Leistungsbeginn festgelegt (Festpreis).

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners, die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden:

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K		= Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot
K_n		= neue Vergütung
P_A	=0,x	= Allgemeinkostenanteil 10
P_L	=0,x	= Lohnkostenanteil (PA + PL = 1)
L	X €/Std.	= Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
L_n	X €/Std.	= neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag x
(*bei tariflosem Zustand gelten die orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen*)

Maßgebende Lohngruppe x
(z.B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

7.4 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlagen wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

7.5 Die Vergütung nach Nr. 7.1 wird in Teilbeträgen nach tatsächlich erbrachten Aufwand 1-mal monatlich zum Monatsende abgerechnet. Während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer jeweils nach Ablauf von 12 Monaten eine Spitzkostenabrechnung zu erstellen. Die jeweilige Spitzkostenabrechnung fasst die gesamte tatsächlich erbrachte Leistung zusammen.

7.6 Der AG überweist dem AN den Betrag bargeldlos innerhalb von 30 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.

Zahlungsverzögerungen infolge von unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

7.7 Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer xxx und den Angaben laut Leistungsverzeichnis elektronisch an die

Universität zu Köln
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 41 09 24
50869 Köln
rechnungseingang@verw.uni-koeln.de

zu übermitteln. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.

8. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

9. Haftung

9.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Deckungssummen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen dabei mindestens betragen:

- Personen- und Sachschäden: Mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall
- Vermögensschäden: Mindestens 2.500.000,00 Euro pro Schadensfall
- Schlüssel- und Codekartenschäden: Mindestens 500.000,00 Euro pro Schadensfall

9.2 Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden.

9.3 Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Nachweise der Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen. Die Vorlage der ordnungsgemäßen Nachweise auf Aufforderung des Auftraggebers ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeden berechneten Honorars.

9.4 Sollte der Deckungsschutz in der unter § 9 Abs. 1 vereinbarten Höhe nicht mehr bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.5 Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

10.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.04.2027. Die Grundlaufzeit beträgt 12 Monate und diese endet somit am 31.03.2028.

10.2 Es besteht die Option der 3-maligen Verlängerung. Dabei beträgt die Verlängerung jeweils 12 Monate. Die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn der Auftraggeber nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt. Der Vertrag endet somit spätestens am 31.03.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10.3 Eine Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

a) der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,
b) die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
c) die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
f) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
g) der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“,
h) der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.

10.4 Wird ein Teil der in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

10.5 Werden die in den Bestandslisten aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflichten in entsprechendem Umfang.

10.6 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

10.7 Sonderkündigungsrecht:

a) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt oder trotz schriftlicher Aufforderung ungeeignetes oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal einsetzt, das die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Anlage zur Ausschreibung festgelegten Bietereignung festgelegten Mindestanforderungen an Qualifikation, Fachkenntnisse oder Eignung nicht erfüllt.
b) Vor Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist dem Auftragnehmer grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes oder einer Gefährdung von Personen, Sachwerten oder des Vertragszwecks eine sofortige Kündigung gerechtfertigt ist.
c) Weitergehende gesetzliche Kündigungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Pflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

11.2 Der Auftraggeber stellt keine eigenen Arbeitskräfte zur Verfügung.

12. Überleitung nach Vertragsbeendigung

12.1 Bei Vertragsbeendigung hat der AN dem AG sämtliche Räume, Schlüssel, Gerätschaften und Unterlagen (sowohl solche, die bei Vertragsbeginn überlassen wurden, als auch Fortschreibungen bzw. neue Dokumente) entsprechend herauszugeben.

12.2 Bei Vertragsbeendigung erlöschen sämtliche vom AG erteilten Vollmachten automatisch. Vollmachtsurkunden muss der AN dem AG zurückgeben.

12.3 Hat der AG an Mitarbeiter des AN Hausausweise ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.

12.4 Der AN hat den AG über sämtliche für die Bewirtschaftung der Objekte relevanten Vorkommnisse, die nicht von den Dokumentationen bzw. Statusberichten erfasst sind, ohne besondere Nachfrage zu informieren.

12.5 Der AN hat auch nach Vertragsbeendigung unentgeltlich bei der Erfüllung von Aufgaben mitzuwirken, die ihre Ursache in der Zeit der Vertragsdurchführung haben.

12.6 Sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen die Objekte betreffend bleiben im Eigentum des AG. Das gilt sowohl für solche Daten, Informationen und Unterlagen, die bei Vertragsbeginn vom AG übergeben wurden, als auch solche, die erst während der Vertragsdauer entstanden sind.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

14. Schriftform und salvatorische Klausel

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. des Leistungsverzeichnisses bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

14.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

15. Wirksamwerden des Vertrages

Mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren kommt der Vertrag unmittelbar zustande. Er wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens individualisiert und deklaratorisch von Auftraggeber und Auftragnehmer unterschrieben.

…… , den …… …… , den ……

(Unterschrift des Auftragnehmers) (Unterschrift des Auftraggebers)

(Firmenstempel) (Firmenstempel)